

**Kreuznacher Hockey Club 1913
e.V. Satzung vom 17.März 2016**

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der 1913 in Bad Kreuznach gegründete Verein führt den Namen " Kreuznacher Hockey Club 1913 e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Kreuznacher Hockey Club 1913 e.V. hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach Az.:

VR 300 eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.

Die Mitglieder erkennen, für sich verbindlich, die Satzungen an. Diese wird auf der Vereinshomepage als *download dokument* hinterlegt oder ausgehändigt.

Zur vereinsinternen Kommunikation teilt das Mitglied dem Vorstand seine aktuelle Internetadresse mit. Die Datenschutz-relevanten Belange sind dabei zu beachten.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden im ersten Quartal des laufenden Jahres erhoben und im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied eine Bankeinzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zu erteilen. Ausnahmen regelt der Vorstand.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der

Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vereinsvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand Vorstand
- der erweiterte Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversam-

mlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Eine Einladung auf elektronischem Weg oder email Kontakt ist zulässig.

Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen

- wenn es der erweiterte Vereins Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei dem Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vereins - Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen

vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Vorstand

Der Vereins - Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden Finanzen
- dem Vorsitzenden Vereinsentwicklung
- dem Vorsitzenden Vereinsverwaltung.

Außer den drei genannten Personen gehören dem *erweiterten Vorstand* an:

- Geschäftsstellenleitung
- Geschäftsstellenassistent/in
- Sportliche Leitung Abteilung Hockey
- Sportliche Leitung Abteilung Fechten
- Jugendbeauftragter Hockey weiblicher Bereich
- Jugendbeauftragter Hockey männlicher Bereich
- Beauftragter Mitgliederverwaltung

Die vom erweiterten Vorstand benannten Beisitzer:

- Beisitzer Buchhaltung**
- Stellvertretende Jugendbeauftragte weiblicher/männlicher Bereich**
- Beisitzer Jugendvertretung**
- Beisitzer Elternhockey**
- Beisitzer Schulhockey**
- Beisitzer Archivwesen**

Beisitzer Web Angelegenheiten Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit

Der Vereinsvorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Vorsitzenden berufen und leiten die Sitzungen des Vorstands. Sie sind verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss als abgelehnt bewertet.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Vertretungsbefugt im Sinne von Rechtsgeschäften, sind mindestens zwei Vorstände gemeinsam.

Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.

§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter und andere Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Geschäftsführende Vorstand (§26b). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Ältestenrat / Ehrenrat

§ 12

Der Ältestenrat/Ehrenrat wird nur auf ausdrückliches Verlangen der Mitgliederversammlung gewählt. Neben dem Ehrenvorsitzenden und einem Vorstandsmitglied nach § 26 gehören dem Rat drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder an, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 13 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. Ein Vertreter der Jugend ist Mitglied des erweiterten Vorstandes (Beisitzer).

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die zugewiesenen Mittel sind ausschließlich für den Sportbetrieb im Jugendbereich des Kreuznacher Hockey Clubs zu verwenden.

§ 14 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein sportlicher Leiter vorsteht der gleichzeitig Mitglied im Vorstand ist.

Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom erweiterten Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie deren Beschlüsse sind von den Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. In den übrigen Fällen durch die Abteilungsleiter/Protokollführer bzw. Ausschussvorsitzenden/ Protokollführer.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei

ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand und der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestimmen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die gemeinnützigen

Jugend-sportorganisationen der Stadt Bad Kreuznach, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.03.2016 beschlossen und ersetzt die bis dahin geltende Satzung.

Satzungsänderungen aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung treten mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

